

MARKT WELLHEIM



Jugendförderrichtlinien

Artikel 1

Zwecke der Förderung

1. Die nachstehend aufgeführten Richtlinien dienen der Förderung des Vereinslebens im Gemeindebereich Wellheim. Sie sind für alle Vereine und kirchlichen Jugendgruppen gültig, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben. Diese werden nachstehend als „Vereine“ bezeichnet.
2. Die Förderung der Vereine durch die Gemeinde entsprechend den nachfolgenden Richtlinien erfolgt im materiellen sowie im ideellen Bereich.
3. Bei den nachfolgenden Richtlinien handelt es sich um einen unverbindlichen Leitfaden für den Gemeinderat bei der Beurteilung der Frage einer Förderung der gemeindlichen Vereine. Sie begründen deshalb keinen Rechtsanspruch, und zwar weder grundsätzlich noch der Höhe nach.
4. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Artikel 2

Grundförderung

1. Alle Vereine erhalten folgende jährliche Grundförderung sowie eine Förderung gestaffelt nach ihrer Mitgliederzahl von Jugendlichen:
 1. Grundförderung 50,- Euro pro Jahr
 2. Gestaffelte Förderung je nach Mitgliederzahl
2. Die Höhe der Förderung kann variieren und richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
3. Als Gesamtbetrag der Förderung für alle Vereine der Gemeinde werden 2000,- Euro zugrunde gelegt (der Betrag ist lediglich richtungsweisend und nicht verbindlich).
4. Die gestaffelte Förderung wird abzüglich der Grundförderung je nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder vom Gesamtbetrag errechnet und verhältnismäßig an die Vereine verteilt.

Artikel 3

Jugendförderung

1. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
2. Die förderfähige Jugendarbeit in den Vereinen muss regelmäßig in Form eines auf Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
3. Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr wird die Förderung in begründeten Fällen gewährt.
5. Die Mittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
6. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die ordnungsgemäße Anmeldung der Jugendlichen nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes. Die Mitglieder der kirchlichen Jugendgruppen müssen bei der Pfarrei als aktive Mitglieder gemeldet sein.

Artikel 4

Übungsleiter

1. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Verein nachweislich anerkannte Übungsleiter vorhält.
2. Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
3. Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen. Darunter fallen auch sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung oder sonstige Qualifikation nachweisen können.
4. In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.
5. Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern geleitet werden. Nur in begründeten Fällen kann davon abgesehen werden.

Artikel 5

Antragstellung

1. Zuschüsse sind schriftlich in Form des Antragsformulars des Markt Wellheim bei der Gemeinde zu beantragen.
2. Beizufügen sind dem Antrag für die Förderung nach Artikel 2 (Grundförderung sowie gestaffelte Förderung) die Jahresmeldung zum jeweiligen Dachverband, soweit keine Meldung erfolgt ersatzweise die Mitgliederliste Stand 31.12. des Vorjahres (falls gleichzeitig Jugendförderung beantragt wird und keine Meldung an einen Dachverband vorliegt, ist diese Mitgliederliste nach dem Geburtsdatum zu gliedern). Ein Nachweis über die Jugendförderung nach Artikel 3 ist zu erbringen. Ferner ist eine Kopie des Übungsleiterausweises gemäß Artikel 4 beizufügen.
3. Die Anträge sind jeweils bis **31. März eines Jahres** für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Artikel 6

Verwendungsnachweis

1. Sämtliche nach diesen Richtlinien geförderten Vereine haben auf Anforderung der Gemeinde ihre jeweiligen Kassenbücher, ihre aktuellen Mitgliederlisten sowie einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem Verwendungsnachweis bzw. den Kassenbüchern nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Zuschussbewilligung aufheben und einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz zurückfordern.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Marktes Wellheim für die örtliche Jugendarbeit vom 01.01.2000 außer Kraft.

Wellheim, 28.03.2007

Karl Forster
1. Bürgermeister

Diese Jugendförderrichtlinien wurden vom Marktrat beschlossen am 23.03.2007.